

In der Untersuchungsarbeit des MfS ist die Befragung im Rahmen der Sachverhaltsklärung zumeist mit der Zuführung des Betreffenden verbunden. Die Zuführung ist bei allen unmittelbar erfolgenden subversiven Angriffen gegen die staatliche Sicherheit zulässig, da diese grundsätzlich mit einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden sind. >

Die Zuführung kann- zwangsweise durchgesetzt werden, und zu ihrer Realisierung ist es zulässig, Räumlichkeiten (bei Erfordernis gewaltsam) zu betreten. Gegen die Zuführung geleisteter Widerstand kann eine eigenständige Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, der mit Befugnisregelungen des VP-Gesetzes erforderlichenfalls zu begegnen ist, oder kann im Einzelfall auch eine selbständige Straftat sein.

Allein das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuführung einer Person zur Sachverhaltsklärung gemäß § 12 Abs. 2 VP-Gesetz begründet nicht gleichzeitig das Recht, diese Person auch durchsuchen zu dürfen. Soweit eine Durchsuchung von zugeführten Personen nach dem VP-Gesetz angestrebt wird, kann diese nur auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 VP-Gesetz bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen erfolgen. Diese Voraussetzungen müssen zusätzlich zu denen der Zuführung vorliegen. Bei Zuführungen zur Sachverhaltsklärung aus der unmittelbaren Gefahrenabwehr heraus können in der Regel die Voraussetzungen und die Unumgänglichkeit der Durchsuchung einer Person und der von ihr mitgeführten Gegenstände problemlos begründet werden, so daß Beweismittel festgestellt und gesichert werden können. Bei nicht aus der unmittelbaren Gefahrenabwehr erfolgten Zuführungen ist, wenn keine Anhaltspunkte den dringenden Verdacht zulassen, in der Regel die Durchsuchung nicht gemäß § 13 Abs. 1 VP-Gesetz durchzuführen. Es können nur die zum Auffinden von Gegenständen für eine Widerstandsleistung oder von solchen,